

BAG überörtliche Sozialhilfe beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

Vorsitzender

- **Dr. Fritz Baur** -

Tel.: 0251/591-215

Geschäftsführer

- **Bernd Finke** -

Tel.: 0251/591-6530/6531

Fax: 0251/591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28

Briefe: 48133 Münster

Pakete: Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48147 Münster

Bankverbindung

Konto-Inhaber: Hauptkasse des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
WestLB AG Münster

Konto Nr. 60129 BLZ 400 500 00

BAGüS im Internet: www.bagues.de

Unser Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)

BAGüS-00-06

BAGüS-SGB IX-33-03

31.07.2008

Mitglieder-Info Nr. 58/2008

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung Unterstützter Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen

Mitglieder-Info Nr. 49/2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

einer Information des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.07.2008 zur Folge, hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung Unterstützter Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen verabschiedet und wird diesen nunmehr in die parlamentarischen Beratungen einbringen.

Der Entwurf ist zu Ihrer Kenntnis beigelegt.

Wie bereits aus den zuvor geführten Gesprächen erkennbar war, hat das BMAS den bisher vorgelegten Referentenentwurf weitgehend unverändert gelassen, obwohl vielfältige Gespräche stattgefunden haben und seitens der Verbände als auch der Länder ernsthafte Bedenken vorgetragen wurden.

So bleibt der Entwurf deutlich hinter den Erwartungen zurück, weil insbesondere eine Lösung für die Finanzierungsprobleme nach Ablauf des Förderverfahrens durch die Bundesagentur für Arbeit nicht aufgezeigt wird.

Nach § 38 a Abs. 3 (neu) SGB IX wird ein Anspruch auf Leistungen der Berufsbegleitung durch den zuständigen Leistungsträger festgeschrieben. Gemäß der Begründung geht das BMAS davon aus, dass jeder Beschäftigte, der der Berufsbegleitung bedarf, von Integrationsämtern unterstützt werden kann. Eine Veränderung der Verteilung der Mittel der Ausgleichsabgabe zwischen Bund und Ländern ist allerdings nicht vorgesehen.

Zum Gelingen des Gesetzesvorhabens wird es aus unserer Sicht deshalb im Beratungsverfahren mit den Bundesländern im Bundesrat entscheidend darauf ankommen, ob eine Änderung der Verteilungsquote zwischen Bund und Ländern erreicht werden kann, wenn nicht gar eine andere Lösung zur Finanzierung der nach der Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit notwendigen Arbeitsbegleitung gefunden werden kann.

Mit freundlichem Gruß
gez.: Bernd Finke